

Anlage 2.3  
zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes  
"Grietherorter Altrhein mit Hafen Domick" in den Städten Rees und Emmerich am Rhein, Kreis Kleve  
Az.: 51.01.01.01

Bezirksregierung Düsseldorf  
als höhere Naturschutzbehörde  
Düsseldorf, den 14.12.2018  
Im Auftrag

*U. Hasselberg*

Udo Hasselberg



Grenze des geschützten Gebietes



Angelverbot, ganzjährig



Angelverbot, während der Brutzeit 15.03. bis 15.07.



Gesetzlich geschützte Biotopie gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG  
und § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW



Vegetationskundlich bedeutsame Flächen  
gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 29

Das Naturschutzgebiet liegt vollständig im Vogelschutzgebiet DE-4203-401 "Unterer Niederrhein".  
§ 52 Abs. 2 LNatSchG NRW ist zu beachten.

Maßstab 1:7 500 - Ausschnitt aus der digitalen Topografischen Karte 1:5 000 (DGK 5)

